

3. Satzung

zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003, der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom 26. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung zum Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Die Abschnitte A bis F erhalten folgende Neufassung:

A Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

1.	Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.443,00 €
2.	Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.212,00 €
3.	Urnengrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	
3.1	in Mauernische	2.647,00 €
3.2	in Grabbeet	1.406,00 €
4.	Wiedererwerb des Nutzungsrechte 1/30 bzw. 1/25 der Gebühren zu 1. bis 3. pro Jahre des Wiedererwerbs	

B Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

1.	Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.008,00 €
2.	Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre (Nutzungsrecht 25 Jahre)	977,00 €
3.	Rasengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.059,00 €
4.	Rasengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre (Nutzungsrecht 25 Jahre)	997,00 €
5.	Urnengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.242,00 €
6.	Rasenumengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.276,00 €

C Erwerb eines Nutzungsrechtes an Sondergrabstätten

1.	Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder (Nutzungsrecht 10 Jahre)	337,00 €
2.	Aschestreufeld (Nutzungsrecht 30 Jahre)	827,00 €

D Grabbereitung (anlässlich einer Bestattung)

1.	Wahlsarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.044,00 €
2.	Wahlsarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	476,00 €
3.	Wahlurnengrab in der Mauernische	155,00 €

4.	Wahlurnengrab im Grabbeet	297,00 €
5.	Reihensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	795,00 €
6.	Reihensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	402,00 €
7.	Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	795,00 €
8.	Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	402,00 €
9.	Reihenurnengrab	297,00 €
10.	Reihenrasenurnengrab	297,00 €
11.	Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder	143,00 €
12.	Aschestreifeld	155,00 €
13.	Grabausschmückung (Dekoration)	26,00 €

E Ausgrabungen und Umbettungen

1.	Ausgrabungen aus	
1.1	einer Wahlsarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.476,00 €
1.2	einer Wahlsarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	689,00 €
1.3	einer Wahlurnengrabstätte in Mauernische	82,00 €
1.4	einer Wahlurnengrabstätte in Grabbeet	164,00 €
1.5	einer Reihensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.082,00 €
1.6	einer Reihensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	492,00 €
1.7	einer Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	984,00 €
1.8	einer Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	492,00 €
1.9	einer Reihenurnengrabstätte	164,00 €
1.10	einer Reihenrasenurnengrabstätte	164,00 €
1.11	einer Sondergrabstätte (Totgeburten/Sternenkinder)	197,00 €
1.12	Bei Ausgrabungen aus einem Tiefgrab erhöht sich die Gebühr unter 1.1 und 1.2 um jeweils	295,00 €
2.	Umbettungen	
	Die Kosten einer Umbettung setzen sich aus dem jeweiligen Tarif der Ausgrabung und der Grabbereitung des entsprechenden Grabtyps zusammen. Eine Umbettung in ein anderes Tiefgrab ist lt. § 13 Ziffer 5 Friedhofssatzung nicht mehr zulässig.	

F Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

1.	Leichenhalle je angefangener Tag	22,00 €
2.	Trauerhalle je Trauerfeier	56,00 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.